

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 115.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 1. November 1917.

Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Okt. 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) von der Reichsgetreidestelle, den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2.

Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3.

Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

§ 4.

Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6.

Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Ueberlassung der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Reichsfüttermittelstelle abzugeben.

§ 8.

Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

- Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.
- Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.
- Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfüttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfüttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9.

Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10.

Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie oder die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

„Nachtrag“

zu den Satzungen der Kreisiparkasse des Obertaunuskreises vom 29. Oktober 1916.

Die § 38 erhält folgende Fassung: Die Kasse ist befugt, nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften den Scheck- und Giroüberweisungsverkehr in Verbindung mit dem Depositen- und Kontokorrentverkehr einzuführen. Die Haftung des Obertaunuskreises erstreckt sich auch auf die Verbindlichkeiten der Kasse aus diesem Geschäftsverkehr. Im Depositen- und Kontokorrentverkehr ist die Kreditgewährung auf Grund der in § 37 der Satzung bezeichneten Sicherheiten zulässig.

Die Kasse ist ferner befugt, bis zum Belaufe der bei ihr befindlichen Guthaben Austräge zum An- und Verkauf mündelsicherer Wertpapiere auszuführen und die Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Ueber die näheren Bedingungen für die Einrichtung des Depositen- und Kontokorrent-Scheck- und Giroverkehrs beschließt der Vorstand mit Genehmigung des Kreisauausschusses.

Die Genehmigung für die in Absatz 1 und 2 gedachte Geschäftszweige kann mit Rücksicht auf die Sicherheit der Sparkasse vom Oberpräsidenten jederzeit widerrufen werden.

Genehmigt durch Beschluß des Kreistages vom 21. April 1917. Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen Nassau zu Cassel am 22. Dezember 1916 Nr. 24 298.

Bad Homburg v. d. G., den 29. Oktober 1917.
Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
J. B.: v. Brünig.

Anordnung.

Der für den Bezirk des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. G. festgesetzte Höchstpreis für Fleisch von Schafen und Hammeln wird auf 2,30 M für ein Pfund herabgesetzt.

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 8. August 1917 (Kreisblatt Nr. 85) bestehen.

Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Bad Homburg v. d. G., den 29. Oktober 1917.

Der Kreisauausschuh des Obertaunuskreises
J. B.: v. Brünig.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 9. Oktober 1917 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3-4 der Kriegsteilnahme-Gesetz vom 13. Juni 1873 in den Monaten Februar bis August 1917 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Abgabe der Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Bestellung von Grundstücken, Gebäuden und Vorspanne in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

Zu Vertretung.

gez. v. G i a y d i.

Bad Homburg v. d. G., den 27. Oktober 1917.
Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.
J. B.: Seyppandt.

Bad Homburg v. d. G., den 29. Oktober 1917.

Außertragssetzung der Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 625) die Einziehung und die Außertragssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesstellen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die öffentlichen Kassen, Stadt- und Gemeindegassen, Sparkassen usw. die eingelösten Stücke der nächsten Zweiganzstalt der Reichsbank mit unentgeltlicher Verschleusung zuzuführen.

Der königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. G., den 29. Oktober 1917.

Betr. Ankauf von Hafer durch Gemeinden.

Die Gemeindebehörden, die sich auf privatem Wege, d. h. unmittelbar vom Erzeuger, Hafer verschafft oder die direkte Lieferung von Hafer unmittelbar vom Erzeuger an Pferdehalter veranlaßt haben, ersuche ich, den zuständigen Unterkommissionären nähere Angaben zu machen, welche Landwirte Hafer an die Gemeinde oder unmittelbar an Pferdehalter geliefert haben und wieviel.

Die Lieferungen, die auf diese Weise erfolgt sind, müssen durch die Bücher des Kommissionsars des Kreises, der landw. Zentral Darlehnskasse Frankfurt a./Main gehen, da diese über die erfolgten Ablieferungen unterrichtet sein und wegen der Führung der Wirtschaftskarte dem Kommunalverband Bericht erstatten muß. Im Interesse einer genauen Führung derselben und der damit in Zusammenhang stehenden Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit der Landwirte erwarte ich, daß meinem obigen Ersuchen genau und möglichst bald entsprochen wird.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
J. B.: v. Brünig.

Polizeiverordnung betr. Maßnahmen gegen Fliegergefahr.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 (G. S. Z. 1529), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 sowie unter Bezugnahme auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 17. April d. J. betreffend Verdunkelungsmaßnahmen gegen Fliegerangriffe wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

I. Dauernde Maßnahmen.

§ 1.

Raumöffnungen (Fenster, Lüden, Oberlichter usw.) von künstlich erhaltenen Innenräumen (Wohnräumen, Treppenhäusern, Werkstätten, Fabriken, Wirtschaften, Kaufläden usw.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Straße oder nach Hofräumen, Gärten usw. belegen sind müssen nach Eintritt der Verdunkelung durch Rollläden, dunkle Vorhänge, dunklen Anstrich oder auf andere Weise lichtdicht abgeblendet werden.

§ 2.

Jede Beleuchtung im Freien ist verboten, soweit sie nicht von der Polizeiverwaltung ausdrücklich zugelassen ist.

Die Beleuchtung der Straßenbahnwagen erfolgt im Einvernehmen mit der Straßenbahnverwaltung. Erforderlichen Falles entscheiden die Kleinbahnaufsichtsbehörden.

§ 3.

Der Gebrauch von Taschenlampen und kleinen Lichtquellen ist gestattet.

Unberührt bleiben ferner die Vorschriften der §§ 3 und 44 der Regierungspolizeiverordnung betreffend das Fahren auf öffentlichen Wegen vom 7. 11. 1899 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel, betreffend den Radfahrverkehr vom 2. 7. 1908, wonach in der Dunkelheit jedes Fahrzeug und Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne beleuchtet sein müsse, ebenso Gegenstände, welche den freien Verkehr auf einem öffentlichen Wege hindern und Öffnungen die in einem öffentlichen Wege gemacht sind.

18. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 17021/4818.

Betr.: Ausweis der in Bad Homburg v. d. G. Zureisenden.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

1.) Jeder der nach Bad Homburg v. d. G. zureist und sich dort über Nacht oder länger als 10 Stunden aufhält, hat sich unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich hierbei durch einen von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellten Personalausweis mit Photographie, eigenhändiger Unterschrift und Identitätsbescheinigung oder durch einen von der zuständigen Passbehörde ausgestellten Pass zu legitimieren.

2.) Den Personalausweis bzw. Pass hat der Zugereiste stets bei sich zu führen, nachdem die Polizeibehörde die Meldung darauf vermerkt hat.

II. Besondere Maßnahmen bei Eintritt der durch Sirenen gemeldeten Fliegergefahr in Bad Homburg v. d. G. Dornholzhausen und Gonsenheim.

§ 4.

1. Jede Ansammlung von Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

2. Die Inhaber der im Erdgeschoss befindlichen Wohnungen und in deren Ermangelung die Inhaber des nächst höheren Stockwerks sind verpflichtet, die Haustür offen zu halten und schulpflichtigen Personen Einlass zu gewähren.

3. Der Strom der elektrischen Straßenbahn ist abzustellen.

4. Fahrzeuge aller Art haben zu halten. Die Schreinerwerkstattender Kraftwagen sind zu löschen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Verdunkelungsvorschriften ziehen nach der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 17. April d. J. Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach sich.

Zu widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. G., den 27. September 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bräuning.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Novbr. 1917.

Polizeiverwaltung.

3.) Wer sich nicht genügend ausweisen kann, wird, bis seine Persönlichkeit festgestellt ist, ausgewiesen oder es wird ihm die Zureise verweigert.

4.) Kinder unter 12 Jahren fallen nicht unter diese Bestimmung.

5.) Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.) Der vorliegenden Verordnung entgegenstehende Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung des Obertaunuskreises vom 7. März 1917 werden aufgehoben.

Frankfurt a. M., 31. 8. 1917.

Der stellvertr. kommandierende General.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. G., den 12. 9. 17.

Polizeiverwaltung.

Brennholz u. Schanzen

kauft

Edm Stock, Solingen.

Gebr. Klavier

zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis an die Kreiszeitung unter
A. Z. 50.

Zu vermieten

3 Zimmerwohnung mit Küche im 1. Stock Sonnenseite, freie Lage) möbliert oder unmöbliert mit Gas, elektr. Licht, Bad, Balkon u. Gartenbenutzung.

Sowie auch im Portier 2-3 Zimmer mit Küche (unmöbliert) sofort zu vermieten. Zu erfragen zwischen 12 u. 4 Uhr Ferdinandplatz 14 2. Stock.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinden

Samstag, den 3. November.

Vorabends 4⁴⁵ Uhr.

morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 5⁴⁵ Uhr

An den Werktagen.

morgens 6³⁰ Uhr

abends 4¹⁵ Uhr.

Abgabe von Kaffeemischung.

100 Gramm Kaffeemischung zum Preise von 36 Pfg. können auf Grund der Quittungen über Bezugsabschnitt 18 der Lebensmittelkarte 2 bei den Händlern von Freitag, den 2 ds. Mts. abgeholt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 1. November 1917.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Abgabe von Karotten.

Am Freitag und Samstag dieser Woche findet im Lager Obergasse Nr. 5 Verkauf von Karotten zum Preise von 22 Pfg. f. d. Pfd. statt. Mengen unter 10 Pfd. werden nicht abgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 1. November 1917.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Metall-Sammlung.

Die Annahme von Metallen in seitheriger Weise findet vorläufig noch jeden Mittwoch Nachmittag 3—5 Uhr im Rathaus-Hofe statt. Auch wird bis auf Weiteres der Zuschlag von M 1,00 für das Kilogramm an Einrichtungsgegenständen weiterhin noch vergütet.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 30. Oktober 1917.

Bauverwaltung.

Oberingenieur Josef Heinrich Berninger

Anna Berninger, verw. Seilheimer

geb. Metzger

Vermählte

Gonzenheim i T., den 1. November 1917.

An unsere evangelischen Glaubensgenossen.

Martin Luther, der die Zeit auf neue Grundlagen stellte, gilt mit Recht auch als geistiger Begründer des heutigen Pressewesens. Denn die von ihm erkungene Geistesfreiheit hat der öffentlichen Meinung in der Presse erst die Wege geebnet. Mit den Bittensberger Tagen beginnt das gedruckte Wort seine Allherrschaft über die Geister.

Der Weltkrieg hat auch dem Weltfremdesten den gewaltigen Einfluß der Tagespresse offenbart. Im feindlichen Ausland zur Trägerin gewissenhafter Lüge entartet, ist die Zeitung auf deutschem Boden vom Ernst sittlicher Verantwortung befragt.

Unvergessen soll der Presse bleiben, was sie zur Erhaltung und Vertiefung aller im Kriege verbundenen sittlich-religiösen Kräfte im Volkleben gewirkt hat. Sie auch in Friedenszeit für die Pflege volkserziehlicher Güter dauernd zu gewinnen, muß würdiger Ausdruck des Dankes sein, den die evangelische Christenheit den Segnungen der Reformation schuldet.

Hierfür Vorkämpferdienste zu leisten ist Aufgabe der Deutschen Evangelischen Presseverbände unter Führung ihrer Zentrale

des Evangel. Presseverbandes für Deutschland.

In verständnisvoller Mitarbeit an den deutschen Zeitungen vertreten und verteidigen die Presseverbände seit langem tatkräftig die evangelische Weltanschauung durch das gedruckte Wort.

Zum notwendigen und sachgemäßen Ausbau ihrer verschiedenen Arbeitszweige brauchen sie aber große Mittel. Darum ergeht im Luthergedenkjahr die herzlichste und dringende Bitte an die evangelischen Glaubensgenossen:

Gebt uns reiche Spenden als

Reformationsdank

zum Schutz und zur Erhaltung der sittlich-religiösen Werte im öffentlichen Volkleben der Heimat durch das gedruckte Wort.

Evangel. Presseverband f. Deutschland (E. P.)

Im Reformationsjahr 1917.

Berlin-Stieglitz, Beyenerstraße 8.

Postcheckkonto Berlin NW 7, Nr. 6477.

(folgen Unterschriften angesehenen Persönlichkeiten aus allen Teilen Deutschlands.)

Obigen Aufruf empfiehlt warm zur Beherzigung

Der evangelische Kirchenvorstand.

Gaben nehmen entgegen: Dekan Holzhausen, Pfarrer Wenzel, Sparkasse für das Amt Homburg, Spar- und Vorschußkasse, Landgräfl. Hessische conc. Landesbank, Bankstelle der Nass. Landesbank, Zweigstelle der Diskontogesellschaft.